



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Question 2025-GC-47

Kinderbetreuungsstrukturen – welche sind die Herausforderungen und Perspektiven?

Urheber/in:	Bapst Pierre-Alain / Savoy Françoise
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	12.02.2025
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	12.02.2025
Antwort des Staatsrats:	17.06.2025

I. Anfrage

Im Juni 2024 brachte die von der Firma Microgis durchgeführte Studie *«Diagnostic et prospective en matière de places d'accueil de jour des enfants dans le Canton de Fribourg»* eine geschätzte Lücke von rund 1 500 familienergänzenden Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter auf kantonaler Ebene zutage. Diese Plätze wären nötig, um die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben zu gewährleisten. Für Kinder im Schulalter sind aktuell nur 56,8 % des Bedarfs abgedeckt, was einer geschätzten Bedarfs-lücke von rund 4 700 Plätzen im gesamten Kantonsgebiet entspricht.

Die demografischen Prognosen für den Kanton Freiburg verheissen ein starkes Bevölkerungswachstum, weshalb auch der Bedarf an familienergänzenden Betreuungsplätzen weiter steigen wird. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass im gesamten Kantonsgebiet ausreichend Kinderbetreuungsstrukturen zur Verfügung stehen, damit dieser Bedarf gedeckt wird.

Das Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) vom 9. Juni 2011 zielt darauf ab, eine genügende Zahl an familienergänzenden Tagesbetreuungsplätzen sicherzustellen, dank denen Familien- und Berufsleben besser miteinander vereinbart werden können. Es gewährleistet eine gute Betreuung, die für alle finanziell tragbar ist (*Art.1, Abs.1 Zweck und Ziele*).

Artikel 6 Absatz 3 FBG besagt weiter: *«Entsprechend der Bedarfsabklärung bieten die Gemeinden eine ausreichende Zahl vor- und ausserschulischer Betreuungsplätze an und unterstützen und subventionieren diese»*.

In Artikel 7 Absatz 1 heisst es zudem: *«Der Staat fördert die Schaffung von Betreuungseinrichtungen.»*

In den Bezirken und Gemeinden unseres Kantons gibt es in der Organisation der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise beträchtliche Unterschiede. So wurden in gewissen Gemeinden regionale Einrichtungen geschaffen, wodurch Synergien im Betrieb genutzt werden, die sowohl den Kindern, den Eltern als auch den Gemeinden zugutekommen.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Kontexts wenden wir uns mit folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 FBG fördert der Staat die Schaffung von Betreuungseinrichtungen. Können Sie uns diesbezüglich genauere Auskünfte geben?
2. Inwiefern wäre es möglich, einen gemeinsamen Fonds (Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber) wie in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf einzurichten, um den Prozess zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und eine deutliche, rasche Erhöhung der Anzahl der geschaffenen Plätze nach dem Beispiel dieser Kantone zu ermöglichen, in denen es einen Fonds gibt, der durch Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber finanziert wird?
3. Lässt die aktuelle Freiburger Gesetzgebung die Einrichtung dieses Fonds zu? Wenn nicht, welche gesetzlichen Änderungen müssten vorgenommen werden und wie würden sich diese auswirken?

II. Antwort des Staatsrats

Vorab erscheint es wichtig, die Daten aus der von den Abgeordneten erwähnten Studie von [Microgis](#) näher zu erläutern:

- > In der *vorschulischen Betreuung* sind 3 759 Betreuungsplätze vorhanden¹. Der Bedarf wurde auf 5 285 benötigte Plätze ermittelt, wenn diese in Vollzeit in Anspruch genommen werden. Das bestehende Angebot deckt somit 71 % des Bedarfs ab.
 - > In der *ausserschulischen Betreuung* sind 6 186 Plätze vorhanden, während ein Bedarf von 10 871 Betreuungsplätzen besteht. Somit deckt das Angebot 57 % des Bedarfs.
 - > Die Deckung des Bedarfs ist je nach Region innerhalb des Kantons sehr unterschiedlich.
 - > Darüber hinaus wird in der Studie die demografische Entwicklung berücksichtigt, um eine Prognose zur Entwicklung des Bedarfs zu erstellen, der bis zum Jahr 2040 bei knapp 6 000 Plätzen in der Vorschulbetreuung und 12 000 Plätzen in der ausserschulischen Betreuung liegen könnte.
1. *Gemäss Artikel 7 Absatz 1 FBG fördert der Staat die Schaffung von Betreuungseinrichtungen. Könnten Sie uns diesbezüglich genauere Auskünfte geben?*

Mit dem Inkrafttreten des FBG im Jahr 2011 wurde das Angebot an Betreuungsplätzen deutlich erhöht. Während es damals 1 200 Krippenplätze im Kanton gab, sind es heute mehr als doppelt so viele. Bei den ausserschulischen Betreuungseinrichtungen hat sich das Betreuungsangebot mehr als verdreifacht (z. B. stieg das Mittagsangebot von 1 590 Plätzen auf aktuell 5 900 Plätze). Die Rolle des Staates kann in mehrfacher Hinsicht für dieses starke Wachstum verantwortlich gemacht werden.

Mit der Inkraftsetzung des FBG erhielten die Gemeinden Unterstützung bei der Begleitung der Planung der vor- und ausserschulischen Betreuung in ihrem Gebiet und bei der Umsetzung ihrer Projekte. Dabei wurden ihnen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, sodass sie heute einen Gesamtüberblick über die Entwicklung des Angebots in ihrem Gebiet haben. Diese Unterstützung erforderte die Schaffung einer Stelle (0,5 VZÄ) im Jugendamt.

¹ Diese Anzahl Betreuungsplätze errechnet sich aus der Gesamtheit der drei Betreuungsarten: 2 576 Plätze in Kinderkrippen, 961 Plätze im Tageselternverein (TEV) und 222 Plätze in unabhängigen Betreuungsstätten.

Zweitens unterstützt der Staat aktiv die Schaffung von Betreuungsplätzen. Seit der Einführung des FBG deckte diese Unterstützung zunächst den Zeitraum 2011–2014 mit einem Betrag von 2,4 Millionen Franken ab. 2020 wurde im Rahmen der «Steuerreform» (Art. 8b Abs. 3 FBR²) ein neuer Fonds mit 5 Millionen Franken eingerichtet, um die Schaffung von Betreuungsplätzen über einen Zeitraum von 5 Jahren zu unterstützen. Der Staat zahlt über diesen Fonds CHF 5 000.– für jeden neuen Krippenplatz und CHF 3 000.– für jeden neuen Platz in der ausserschulischen Betreuung. In diesen beiden Zeiträumen hat sich der Ausbau der Betreuungsplätze rasant beschleunigt, was auf die Wirksamkeit dieser Fördermassnahmen hindeutet.

Wie in der Frage erwähnt, kann der Staat also die Schaffung von Plätzen fördern, jedoch nicht erzwingen, da Planung und Bedarfsermittlung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Die Gemeinden wiederum sind verpflichtet, alle vier Jahre eine Bedarfsermittlung durchzuführen (Art. 6 Abs. 1 FBG). Wie bereits erwähnt, unterstützt der Staat diese. Ein aktuelles Beispiel ist die Finanzierung der 2024 durchgeführten Microgis-Studie mit CHF 53 000.–, deren Ergebnisse den Gemeinden vorgestellt wurden.

Hinzu kommt, dass die pauschalen Finanzhilfen des Staates, des Arbeitgeberfonds und der Sozialabgabe zur finanziellen Entlastung der Eltern beitragen (Art. 9, 10 und 10a FBG). Diese Kostensenkung für die Eltern beläuft sich insgesamt auf CHF 1.90 pro Betreuungsstunde im Vorschulalter und CHF 1.30 im Schulalter. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine direkte Förderung für die Schaffung neuer Strukturen handelt, macht dieser finanzielle Beitrag etwa ein Sechstel der Gesamtkosten der bestehenden Strukturen aus und trägt zur finanziellen Zugänglichkeit der Leistungen bei.

2. *Inwiefern wäre es möglich, einen gemeinsamen Fonds (Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber) wie in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf einzurichten, um den Prozess zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und eine deutliche, rasche Erhöhung der Anzahl der geschaffenen Plätze nach dem Beispiel dieser Kantone zu ermöglichen, in denen es einen Fonds gibt, der durch Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber finanziert wird?*
3. *Lässt die aktuelle Freiburger Gesetzgebung die Einrichtung dieses Fonds zu? Wenn nicht, welche gesetzlichen Änderungen müssten vorgenommen werden und wie würden sich diese auswirken?*

Der Unterschied zwischen dem Kanton Freiburg und den von den Abgeordneten genannten Kantonen liegt weniger in der Verteilung und Höhe der finanziellen Beiträge an die Einrichtungen als vielmehr in der Organisation der Verwaltung. In Freiburg werden die Daten über die Tätigkeit der Einrichtungen zentral vom JA erfasst, die Beiträge entsprechend dieser Tätigkeit berechnet und an die Einrichtungen ausbezahlt. Im Kanton Waadt wurde 2006 mit dem Gesetz über die Tagesbetreuung von Kindern (LAJE³) die Stiftung für die Tagesbetreuung von Kindern (Art. 1 Abs. 1d) gegründet, die diese Aufteilung vornimmt.

Die Freiburger Rechtsgrundlage steht einer engeren Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen mehreren freiwilligen Strukturen keineswegs im Weg. Eine solche Vernetzung kann in verschiedener Hinsicht erfolgen, wie dies beispielsweise bei den Vereinen Glâne Région⁴ und

² Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR), [SGF 835.11](#).

³ [211.22](#)

⁴ <https://glaneregion.ch/activites-projets/petite-enfance/>

Option Gruyère⁵ der Fall ist, die sich um eine Harmonisierung der Krippenpreise auf Bezirksebene bemühen. In der Stadt Freiburg ermöglicht das Amt für Schule, Kinder und gesellschaftlichen Zusammenhalt rund zehn Krippen und sechs ausserschulischen Betreuungsstellen eine Harmonisierung ihrer Preise⁶.

Der Staat ist offen für eine Vernetzung freiwilliger Strukturen, welche über Tariffragen hinausgeht. Aus diesem Grund hat er dem Verein Mèina im Jahr 2024 einen Betrag von CHF 10 000.– aus dem staatlichen Förderfonds für innovative Projekte (Art. 8b FBR) gewährt, um eine Machbarkeitsstudie mit dem Ziel der Schaffung eines regionalen Netzwerks für die Kleinkindbetreuung durchzuführen. Ziel dieses Vorgehens war eine bessere Kostenkontrolle durch eine effizientere Organisation. Das JA erwartet die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie im Laufe dieses Jahres.

Der Staat kann eine solche Vernetzung auf kantonaler Ebene nicht vorschreiben, da gemäss FBG die Gemeinden für die Planung der familienergänzenden Tagesbetreuung und die Subventionierung der Bürgerinnen und Bürger zuständig sind.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass beim Vergleich der Situation im Kanton Freiburg mit derjenigen im Kanton Waadt keine nennenswerten Unterschiede hinsichtlich der Kosten oder der Schaffung von Plätzen festzustellen sind, die auf die Vernetzung zurückzuführen wären. So weist beispielsweise ein Bericht des Waadtländer Rechnungshofs über die Funktionsweise der Netzwerkstruktur⁷ einen Anstieg der Betreuungsplätze um 51 % zwischen 2015 und 2022 aus; im gleichen Zeitraum betrug der Anstieg in Freiburg 53 %. Was die ausserschulische Betreuung betrifft, so ist die derzeitige Organisation regionalisiert und auf Schulkreise ausgerichtet, in denen sich die Betreuungseinrichtungen häufig befinden.

Schliesslich weist der Kanton Freiburg eine grosse Vielfältigkeit hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die Betreuungseinrichtungen auf, was deren Überwachung erschwert, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle ihrer Gemeinnützigkeit. Während die meisten Kindertagesstätten (rund 60 %) Vereine sind, nimmt die Zahl der Unternehmen in Form von GmbHs zu, während einige Einrichtungen von Stiftungen abhängig sind und andere direkt von einer Gemeinde verwaltet werden. Diese Vielfalt ist eine Stärke, erschwert jedoch die Vernetzung von Einrichtungen, die nicht dieselbe Rechtsform haben.

⁵ <https://www.optiongruyere.ch/>

⁶ Im Kanton Waadt sind die Tarife auf Netzwerkebene vereinheitlicht, jedoch nicht kantonsweit (der Kanton zählt 33 Netzwerke).

⁷ Bericht des Waadtländer Rechnungshofs: <https://www.vd.ch/actualites/actualite/news/24422i-rapport-n-87-la-gestion-du-dispositif-daccueil-de-jour-des-enfants-par-la-faje-et-les-reseaux>.